

## **Publizitätsanforderungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Mittelempfänger des BMFSFJ für die Förderperiode 2007-2013**

Die Mittelempfänger haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Adressaten und Öffentlichkeit über die Mitfinanzierung des Vorhabens aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zu informieren. Die in den Artikeln 8 und 9 sowie im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung) festgelegten Vorschriften sind einzuhalten. Demnach sollten alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen von ESF-finanzierten Projekten deutlich die Kofinanzierung seitens der Europäischen Union erkennen lassen. Insbesondere sind folgende Publizitätspflichten zu beachten:

### **1. Hinweis auf ESF-Förderung bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen**

Die Kofinanzierung durch die Europäische Union ist auf sämtlichen Veröffentlichungen und Verlautbarungen anzugeben:

- auf jeder Hinweis- oder Erinnerungstafel
- in jeder Veröffentlichung (Broschüre, Faltblatt, Internetseite, Handout) und jeder sonstigen Informationsmaßnahme (z.B. Pressemitteilung)
- auf jeder Mitteilung an die Teilnehmer (Bestätigung, Bescheinigung)
- bei allen vom ESF kofinanzierten Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen, Wettbewerben oder Ähnlichem (Fahne im Sitzungssaal, Emblem auf allen Dokumenten)
- bei jeder sonstigen Aktivität (z.B. Interview)

### **2. Textbausteine**

Die an der Umsetzung des ESF beteiligten Bundesministerien sind bestrebt, auf eine homogene Gestaltung des Informations- und Publizitätsmaterials zu achten. In jedem Textbeitrag (z.B. Pressemitteilung) muss daher mit der folgenden oder einer entsprechenden Formulierung auf die Beteiligung des ESF hingewiesen werden: „Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union kofinanziert.“

In längeren Textbeiträgen (z.B. Broschüren) sollten zusätzlich folgende Angaben zum ESF gemacht werden: „Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der

Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investitionen in die Humanressourcen.“

### 3. Abbildungen des ESF-Logos und dem Emblem der Europäischen Union

Auf allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen von ESF-kofinanzierten Projekten sind folgende Bildwortmarken zu verwenden:

- das ESF-Bundeslogo mit dem Claim „Europäischer Sozialfonds für Deutschland“
- das Emblem der Europäischen Union mit dem Schriftzug „Europäische Union“ (Schriftzug links- und rechtsbündig verfügbar)



EUROPÄISCHE UNION

Die drei genannten Bildwortmarken sollten immer in der gleichen Größe verwendet und möglichst an einer gut sichtbaren Stelle gemeinsam platziert werden. Genauere Hinweise zur Verfügbarkeit sowie der Verwendung der Logos finden Sie in der **Anlage**.

### 4. Internetseiten

Auch auf den Internetseiten zu ESF-Vorhaben muss die Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds deutlich gemacht werden. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Platzierung der drei Bildwortmarken zumindest auf der Startseite
- Verbindung (Hyperlink) von der EU-Fahne zu dem ESF-Portal der EU-Kommission ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/esf/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/esf/index_de.htm)) und vom ESF-Bundeslogo zu der Seite der Bundesregierung zum ESF ([www.esf.de](http://www.esf.de)).